

Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar vom 27.10.2005

- I. Änderung vom 18.05.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
- II. Änderung vom 30.07.2008, in Kraft getreten am 17.06.2008
- III. Änderung vom 21.07.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
- IV. Änderung vom xx.05.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV NW 610) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule werden Gebühren entsprechend dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Als Kinder und Jugendliche gelten Personen unter 18 Jahren und solche, die sich in der ersten Berufsausbildung befinden.
- (3) Probezeit
Grundsätzlich gilt eine Probezeit von drei Monaten nach Aufnahme des Unterrichtes. Die Gebühren berechnen sich gemäß § 6.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich grundsätzlich auf ein Schuljahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sie sind monatlich fällig. Eine Kündigung ist zum Ende des Schuljahres (31.12.) möglich; darüber hinaus kann zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen (30.06. oder 31.07.), gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vorher gegenüber der Leitung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar schriftlich erklärt werden.

Sofern Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden diese als öffentlich-rechtliche Forderung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW gemahnt und beigetrieben.

§ 4 Anpassung von Gebühren

In nachstehend aufgeführten Fällen wird die Gebühr anteilig reduziert oder den neuen Gegebenheiten angepasst.

- (1) Wenn mit dem Unterricht während des laufenden Schuljahres begonnen wird, wird für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Wenn der Unterricht während des laufenden Schuljahres aus besonderen Gründen (Umzug aus dem Stadtgebiet oder Ähnlichem) mit Zustimmung der Leitung der Musik- und Kunstschule beendet wird, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingereicht wird.
- (3) Sollte der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, mindestens vier Wochen hintereinander infolge längerer Krankheit der Lehrkraft oder Ähnlichem ausfallen, so können die Gebühren um 1/12 oder ggf. um ein Mehrfaches hiervon reduziert werden.

§ 5 Anmeldegebühr

Für jede Neuanmeldung zum regulären Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Anmeldegebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Klassenunterricht (Monatsgebühren)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.1	Musikalische Früherziehung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.2	Künstlerische Früherziehung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.3	Musikalisch-künstlerische Früherziehung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.4.1	Künstlerische Grundausbildung (45 Min.)	28,00 Euro	
6.4.2	Künstlerische Grundausbildung (60 Min.)	33,00 Euro	
6.4.3	Künstlerische Grundausbildung (75 Min.), 6-10 Teilnehmende	38,00 Euro	
6.4.4	Künstlerische Grundausbildung (75 Min.), 3-5 Teilnehmende	40,00 Euro	
6.4.5	Malerei, Werken und künstlerisches Gestalten (90 Min.), 6-10 Teilnehmende	42,00 Euro	
6.4.6	Malerei, Werken und künstlerisches Gestalten (90 Min.), 3-5 Teilnehmende	46,00 Euro	
6.5	Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien wird darüber hinaus im Elementar- und Kunstbereich (6.1-6.4.6) eine monatliche Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Schüler/-in erhoben.		
6.6	Ergänzungsfach (Sambagruppe, Rockband etc.) ohne Hauptfachunterricht	15,00 Euro	18,00 Euro
6.7	Chor, Blockflötenensemble		10,00 Euro

Kursunterricht (Gebühren pro Unterrichtseinheit)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.8	Kurskurs für Erwachsene (90 Min.)		14,00 Euro
6.9	Töpferkurs für Erwachsene (90 Min.)		14,00 Euro
6.10	Musikgarten (30 Min.)	6,50 Euro	
Gruppenunterricht (Monatsgebühren)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.11.1	Zweiergruppe (30 Min.)	39,00 Euro	43,00 Euro
6.11.2	Zweiergruppe (45 Min.)	60,00 Euro	63,00 Euro
6.12	Gruppe ab 3 Schüler/-innen (45 Min.)	40,00 Euro	44,00 Euro
6.13.1	Gruppe ab 5 Schüler/-innen (45 Min.)	28,00 Euro	32,00 Euro
6.13.2	Gruppe ab 5 Schüler/-innen (60 Min.)	33,00 Euro	37,00 Euro
6.14	Instrumentenkarussell (30 Min.)	32,50 Euro	
6.15	Vermindert sich die Gruppenstärke in der angemeldeten Gruppe infolge von Teilung aus Leistungsgründen, Ausscheiden von Schüler/-innen oder Nichterreichen der Mindestgruppenstärke, so bleibt die zu zahlende Gebühr unverändert bei entsprechender prozentualer Kürzung der Unterrichtszeit.		
Einzelunterricht (Monatsgebühren)		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
6.16.1	Einzelunterricht (30 Min.)	75,00 Euro	84,00 Euro
6.16.2	Einzelunterricht (45 Min.)	111,00 Euro	123,00 Euro

Zusatzangebote

- 6.17 Für über Ziffer 6.1 bis 6.16 hinausgehende Angebote der Musik- und Kunstschule (z.B. Workshops, Projekte etc.) können Entgelte erhoben werden.

§ 7

Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Die Musik- und Kunstschule kann im Rahmen ihrer Bestände die Musikinstrumente gegen eine Jahresgebühr an Schüler/-innen der Musik- und Kunstschule für den Zeitraum von einem Schuljahr überlassen. Die Überlassungszeit kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt für

Gitarre (alle Größen)	114,00 Euro
Violine, Viola (alle Größen)	126,00 Euro
Violoncello, Kontrabass (alle Größen)	186,00 Euro
Blasinstrumente (Querflöten, Klarinetten etc.)	180,00 Euro
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Raten für die Dauer der Ausleihe fällig.
- (4) Die Berechnung der Jahresgebühr erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8
Gebührenermäßigungen

- (1) Gebührenermäßigungen werden nur Einwohnern/-innen der Stadt Lohmar gewährt.
- (2) Für Einwohnern /-innen der Stadt Lohmar wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 10 % gewährt.
- (3) Für auswärtige Schüler/-innen, die eine allgemein bildende Schule in Lohmar besuchen, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 10 % gewährt, sofern dies vor Beginn des Unterrichtsabschnitts nachgewiesen wird.
- (4) Nehmen mehrere Schüler/-innen aus einer Familie (Haushaltsgemeinschaft) am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Fächern teil, wird die Gesamtgebührenschild inklusive Instrumentenmiete
bei 2 Schüler/-innen um 10 %
bei 3 Schüler/-innen um 20 % und
bei 4 und mehr Schüler/-innen um 30 % ermäßigt.
- (5) Teilnehmer/-innen aus Familien mit drei und mehr minderjährigen Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten auf Antrag, unabhängig von sonstigen Ermäßigungen, eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.
- (6) In besonderen Fällen können die Gebühren auf Antrag erlassen werden. Über einen Erlass entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.
- (7) Schüler/-innen, die mehr als ein Fach belegen, erhalten eine Ermäßigung von 10 %.
- (8) Schüler/-innen, die eine OGATA besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 20 %.
- (9) Die Summe aller gewährten Ermäßigungen darf 40 % nicht überschreiten.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.